

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger veröffentlicht gemäß § 645 Abs. 3 ASVG:

Hörgeräte-Gesamtvertrag (kompilierte Fassung)

Stand: 22. November 2010

Die Verlautbarung www.avsv.at, Nr. 306/2010 vom 21. 7. 2010 ist damit gegenstandslos (Änderungen in den Anhängen 2 und 6).

Gesamtvertrag

abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, 1031 Wien, Kundmanngasse 21, mit Zustimmung und Wirkung für alle dem Hauptverband angehörigen Sozialversicherungsträger (kurz Versicherungsträger) einerseits und der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (kurz Bundesinnung) andererseits.

Präambel

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1

Gegenstand des Vertrages und Geltungsbereich

(1) Dieser Vertrag wird gemäß §§ 338 und 349 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), § 193 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), § 181 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) und § 128 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) abgeschlossen. Sie regelt die Versorgung der Versicherten der Versicherungsträger und deren anspruchsberechtigte Angehörige (kurz Anspruchsberechtigte) mit Hörgeräten durch die der Bundesinnung angehörigen Hörgeräteakustikerbetriebe (kurz Vertragsakustiker).

(2) Als Anspruchsberechtigte gelten auch Personen, die von den Versicherungs-trägern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bzw. aufgrund zwischenstaatlichem oder überstaatlichem Recht über Soziale Sicherheit zur Gewährung von Sachleistungen zu betreuen sind.

§ 2

Leistungen

(1) Ziel der Versorgung ist die Herstellung bzw. Wiederherstellung des Kommunikationsvermögens des Anspruchsberechtigten im beruflichen und privaten Bereich.

(2) Die Versorgung der Anspruchsberechtigten umfasst insbesondere die Auswahl der/des geeigneten Hörgeräte(s), die Anpassung mit den im Zuge dieser Anpassung vorgesehenen Messmethoden und Messtechniken in tatsächlicher und simulierter Umgebung, die Schulung und Unterweisung des Anspruchsberechtigten und erforderlichenfalls seiner Betreuungspersonen im ordnungsgemäßen und pfleglichen Gebrauch der/des Hörgeräte(s) sowie eine Funktionssicherungskontrolle.

a) Zur Unterweisung gehören insbesondere

- die Bedienung,
- die Aufbewahrung,
- der Batteriewechsel und
- die Reinigung.

b) Die Funktionssicherungskontrolle beinhaltet neben der Überprüfung der Gebrauchstauglichkeit,

- die Gerätereinigung außen, die Reinigung der Otoplastik,
- die Überprüfung der Passform der Otoplastik,
- erforderlichenfalls eine Nachjustierung sowie
- die Nachschulung des Anspruchsberechtigten (Betreuungsperson) während der gesamten Tragedauer.

(3) Leistungen im Sinne dieses Gesamtvertrages sind die Versorgung mit Hörgeräten inklusive Funktionssicherungskontrolle zu dem in der Anlage 1 angeführten Tarifen und die Reparaturen von Hörgeräten lt. Anlage 2. Die Erläuternden Bemerkungen und die Anlagen 1 bis 7 sind integrierter Bestandteil des Gesamtvertrages.

(4) Die in der Anlage 1 genannte Tarife werden bis 31. Dezember 2007 nicht verändert.

Hörgeräte-Gesamtvertrag (kompiliert)

§ 3

Abgabe von Hörgeräten

- (1) Eine Hörgeräteversorgung ist angezeigt, wenn
- eine operative Hörverbesserung nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist,
 - der тонаudiometrische Hörverlust auf dem besseren Ohr in einer der Prüffrequenzen zwischen 500 und 3000 Hz mindestens 30 dB beträgt und
 - die Verständlichkeit für Einsilber bei sprachaudiometrischer Überprüfung mit Kopfhörern mit 65 dB Sprachschallpegel nicht größer als 80 Prozent ist.
 - der Patient willens ist, das (die) Hörgerät(e) zu tragen, und fähig ist, es (sie) regelmäßig, ggf. mit Unterstützung durch eine Betreuungsperson zu verwenden.
- (2) Eine beidohrige Hörgeräteversorgung wird vom Versicherungsträger übernommen, wenn
- a) die auditive Kommunikationsbehinderung beidseitig effektiv versorgbar ist, das bedeutet in der Regel, dass in den Tonaudiogrammen sich die Hörschwellenkurven von rechts und links annähernd kongruent darstellen

und

- die beiden Hörgeräte durch den Anspruchsberechtigten sachgerecht bedient werden können und gleichzeitig benützt werden; der Patient muss intellektuell in der Lage sein, zwei Hörgeräte - allenfalls unter Mithilfe einer Betreuungsperson - sachgerecht zu bedienen und darüber hinaus auch den persönlichen Willen haben, tatsächlich zwei Hörgeräte zu tragen

und

- gegenüber der einseitigen Versorgung das Sprachverstehen bei 65 dB Nutzschaall und 60 dB Störschaall um mindestens 10-Prozent-Punkte, wenigstens jedoch um 20 Prozent vom Ausgangswert der einseitigen Versorgung verbessert wird,

oder

- b) im Einzelfall, wenn unter Berücksichtigung der persönlichen Lebenssituation das Richtungshören (die Orientierung) signifikant verbessert wird.

In den Fällen des Abs. 2 lit. a ist das Sprachverstehen mit Hilfe von Sprachaudiometrien zu dokumentieren.

(3) Vor der Anpassung von Hörgeräten ist die Verordnung eines Facharztes für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, eines entsprechenden Fachambulatoriums oder einer entsprechenden klinischen Fachabteilung erforderlich. Im Rahmen der Folgeversorgung nach Ablauf der fünfjährigen Tragedauer kann der Sozialversicherungsträger auf die Vorlage einer neuen ärztlichen Verordnung verzichten. Die Folgeversorgung muss in diesem Fall durch einen autorisierten Hörgeräteakustikermeister, BGBl. II/501/1999, i.d.g.F. oder Akustiker mit vergleichbarer Ausbildung nach der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Hörgeräteakustiker, BGBl. Nr. 71/1976, erfolgen.

(4) Dem Anspruchsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, das/die Hörgerät(e) in einem angemessenen Zeitraum – mindestens 14 Tage, im Regelfall maximal ein Monat, bei Sonderversorgung im Einzelfall je nach Erfordernis auch darüber - probeweise zu tragen.

5) Vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können zwecks Erfüllung des ihm übertragenen Gesetzesauftrages besondere Abgabebedingungen festgelegt werden.

(6) Der Vertragsakustiker nimmt bei der Auswahl der/des Hörgeräte(s) auf eine mögliche Progredienz des Hörverlustes im statistischen Mittel bedacht, so dass eine mindestens fünfjährige Benützungszeit zu erwarten ist.

§ 4

Sonderversorgungen

(1) Sonderversorgungen für Anspruchsberechtigte, die auf Grund einer zusätzlich zu ihrer Hörbehinderung bestehenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung mit einem Standardhörgerät gemäß Anlage 1 objektiv nicht versorgbar sind, bedürfen einer das jeweilige Krankheitsbild betreffenden ärztlichen Begründung.

Für die Gewährung einer Sonderversorgung aus audiologischen Gründen müssen nachstehende Kriterien erfüllt sein:

Klasse I:

- Restgehör und an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit (Tonaudiogramm ab 500 Hz Hörverlust > 70dB und kein Sprachverstehen für Einsilber bei Pegeln unter 95dB).

Ausnahme: Messungen ab 1000 Hz außerhalb des Messbereiches, diesfalls kann im Tieftonbereich der Hörverlust auch < 70dB sein.

Klasse II:

- Steilabfall > =40 dB in einer Oktave zwischen 500 Hz und 4000 Hz oder wannenförmiger Hörverlust > 30 dB, Breite mindestens 2 Oktaven oder eingeschränkter Restdynamikbereich < 35 dB in mehr als 1 Oktave zwischen 500 Hz und 4000 Hz (unabhängig von der Hörschwelle)

Klasse III: Sonderversorgung aus beruflichen Gründen bei

Hörgeräte-Gesamtvertrag (kompiliert)

- Tätigkeit in häufig wechselnden Geräuschsituationen und/oder
- Kommunikation mit mehreren Personen und/oder
- erhöhtem Störschall

Sonderversorgungen der Klasse I dürfen nur mit HdO-Geräten erfolgen.

Sonderversorgungen der Klasse III bedürfen eines Kostenvoranschlages im Rahmen der Bewilligung, der den in der Anlage 1 genannten Betrag nicht übersteigen darf.

(2) Im Falle einer Zuzahlung durch den Versicherten (Angehörigen) bei einer Versorgung entsprechend den Klassen I bis III muss vom Hörgeräteakustiker das Formular nach Anlage 7 ausgefüllt und vom Versicherten unterfertigt werden. Diese Einverständniserklärung ist den Unterlagen zur Bewilligung beizulegen.

(3) Bei Gewährung von Sonderversorgungen im Rahmen von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation aus beruflichen Gründen sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Versicherungsträger zu beachten.

(4) CROS, BICROS oder Knochenleitungsbrillenhörgeräte bedürfen zusätzlich einer ausführlichen Begründung des Akustikers. Sie fallen nicht unter die Tarife der Anlage 1 und sind mit einem Kostenvoranschlag zur Bewilligung einzureichen.

(5) Sonderversorgungen aufgrund der besonderen Verhältnisse der Schul- und Berufsausbildung sind beschränkt mit den Altersgrenzen des § 123 Abs.4 ASVG. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Versorgung mit HdO-Geräten die Regel. Ausnahmen bedürfen einer entsprechenden Begründung. Sonderversorgungen nach diesem Absatz unterliegen nicht den Tarifen der Anlage 1 und sind mit einem Kostenvoranschlag zur Bewilligung einzureichen.

(6) Die Kostenvoranschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Gerätekosten,
- sonstige Kosten.

§ 5**Einteilung der Hörgeräteversorgung**

Hörgeräte im Sinne dieses Gesamtvertrages sind Hinter-Ohr (HdO) und Im-Ohr (IdO) Geräte, die dem in der Anlage 1 beschriebenen Standard entsprechen. Die Auswahl der/des geeigneten Hörgeräte(s) trifft der Vertragsakustiker unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 6.

§ 6**Abbruch einer Hörgeräteversorgung**

Wird eine verordnete Hörgeräteversorgung wegen Ablebens des Patienten abgebrochen, so gebührt die in der Anlage 1 festgelegte Abgeltung. In anderen Fällen erfolgt die Unkostenverrechnung direkt zwischen dem Vertragsakustiker und dem Kunden.

§ 7**Reparaturen**

(1) Der Versicherungsträger übernimmt die Kosten einer notwendigen und zweckentsprechenden Reparatur von defekt gewordenen Hörgeräten getrennt nach Reparaturen ohne Grundkosten und Reparaturen mit Grundkosten laut Anlage 2, welche einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet.

(2) Für Reparaturen, die nicht durch Tarifpositionen erfasst sind, ist ein Kosten-voranschlag mit mindestens folgenden Angaben erforderlich:

- Materialkosten,
- Bezeichnung der ersetzten Bauteile,
- Arbeitszeit.

Gleiches gilt für Reparaturen von Sonderversorgungen nach § 4. Der Vertragsakustiker verpflichtet sich bei der Reparatur nach ökonomischen Gesichtspunkten vorzugehen.

(3) Für Reparaturen von Accessoires und Hörgeräte-Bestandteilen, die nicht Gegenstand des Gesamtvertrages sind und vom Anspruchsberechtigten privat gekauft wurden, gilt § 8 sinngemäß. Der Zukauf des Versicherten ist mit einem Höchstbetrag von 100 % des Tarifes begrenzt.

(4) Der Austausch von Batterien und die Kosten der Batterien zählen nicht als Reparatur im Sinne dieses Vertrages. Gleiches gilt für Funktionskontrollen, sofern sonst keine weitere Reparatur stattfindet und allfällige Gerätejustierungen außerhalb der Funktionssicherungskontrolle.

(5) Die Rechnungslegung erfolgt mittels „Reparaturrechnung“ laut Anlage 6 (unverbindliches Muster).

(6) Sofern die Reparatur eines Hörgerätes nach Fachmeinung des Vertragsakustikers aus technischen Gründen nicht zweckmäßig oder aus Kostengründen nicht wirtschaftlich durchgeführt werden kann, ist dem Versicherungsträger eine Neuversorgung vorzuschlagen.

(7) Die in der Anlage 2 angeführten Reparaturtarife werden mit 1. Jänner 2003 bzw. 1. Jänner 2004 entsprechend den durchschnittlichen Beitragseinnahmesteigerungen der Gebietskrankenkassen erhöht. Zur Feststellung werden

Hörgeräte-Gesamtvertrag (kompiliert)

dafür die vorläufigen Erfolgsrechnungen der Gebietskrankenkassen zum Stand 30. September 2002 bzw. 30. September 2003 herangezogen. Die Bundesinnung erhält vom Hauptverband zeitgerecht eine Zusammenfassung der Erfolgsrechnungen, aus der die Steigerung abgeleitet wurde.

§ 8**Kostenbeteiligungen**

(1) Die Kostenanteile sind vom Vertragsakustiker vom Anspruchsberechtigten einzuheben. Davon abgesehen dürfen für die vom Versicherungsträger erbrachten Leistungen gemäß Anlage 1 und Anlage 2 keine Zuzahlungen verlangt oder entgegengenommen werden. Gleiches gilt für Sonderversorgungen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für medizinisch nicht begründetes Zubehör, Zusatzfunktionen oder besondere Dienstleistungen. Diese sind nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrages und zwischen dem Vertragsakustiker und dem Anspruchsberechtigten gesondert zu vereinbaren. Unbeschadet einer derartigen Vereinbarung werden die Tarife gemäß Anlage 1 zwischen dem Vertragsakustiker und dem Versicherungsträger verrechnet. Medizinisch nicht begründetes Zubehör und Zusatzfunktionen sind beispielsweise

- besonderer Bedienungs- und Tragekomfort (Fernbedienung, Audio-Verbindungen, Telefonadapter u. dgl.),
- besondere elektronische (akustische) Baukomponenten, die über den in Anlage 1 beschriebenen Umfang hinausgehen (digital, spezielle Verstärker oder Mikrophone u. dgl.),
- optisch kosmetische Verbesserungen des Hörgerätes und Accessoires.

§ 9**Werbung, Provisionszahlungen**

(1) Jede Werbung mit dem Leistungsumfang der Versicherungsträger ist untersagt.

(2) Im Zusammenhang mit der Verordnung von Hörgeräten dürfen keinerlei Provisionen in Form von Geld oder Sachwerten in vergleichbarer Höhe an die verordnenden Ärzte bzw. an deren Personal versprochen oder geleistet werden.

§ 10**Gewährleistung**

Der Vertragsakustiker leistet die gesetzliche Gewährleistung für alle von ihm erbrachten Leistungen; gleiches gilt für die im Zuge einer Reparatur ersetzten Hörgerätebauteile.

§ 11**Abrechnung**

(1) Zur Kostenübernahme durch den Versicherungsträger sind bei der Erstversorgung die fachärztliche Verordnung, sowie das aktuelle Tonaudiogramm des Akustikers beizubringen. Bei der Folgeversorgung kann der Sozialversicherungsträger auf die ärztliche Verordnung verzichten. Bei jeder Versorgung ist vom Vertragsakustiker der Anpassbericht laut Anlage 3, welche integrierter Bestandteil dieses Gesamtvertrages ist, zu erstellen. Ein Kostenvorschlag ist nur bei CROS, BICROS oder Knochenleitungsbrillenhörgeräte, bei Versorgung der Klasse III und bei Sonderversorgungen nach § 4 Abs. 5 erforderlich. Im Falle der Zuzahlung bei Sonderversorgungen muss die Einverständniserklärung (Anlage 7) beigelegt werden.

(2) Die Entscheidung über die Kostenübernahme durch den Versicherungsträger erfolgt prompt, das ist längstens innerhalb von vier Wochen, bei Reparaturen gemäß § 7 innerhalb einer Woche. Der Versicherungsträger ist im Einzelfall berechtigt, die Angaben des Kostenübernahmeantrages in der ihm geeignet erscheinenden Form zu überprüfen. Bei persönlicher Vorladung des Versicherten oder Anforderung von zusätzlichen Unterlagen kann oben genannte Frist überschritten werden. Der Vertragsakustiker wird im Sinne des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 an solchen Erhebungen mitwirken, soweit dies im Rahmen seiner Möglichkeiten steht und ihm zumutbar ist.

(3) Die im Verlauf eines Kalendermonates abgegebenen Hörgeräte und durchgeführten Reparaturen sind in Form einer Sammelabrechnung bis zum 10. des Folgemonates abzurechnen. Der Sammelabrechnung sind die vom Versicherungsträger bewilligten Verordnungen und sonstigen Unterlagen (Audiogramme, Anpassbericht) beizuschließen.

(4) Sofern vom Versicherungsträger für die Abrechnung besondere Formblätter aufgelegt wurden, sind diese zu verwenden.

(5) Leistungen für die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen sind gesondert abzurechnen.

(6) Die Anweisung der Rechnungsbeträge durch die Versicherungsträger ist für termingerecht eingelangte Rechnungen bis zum 10. des Folgemonates vorzunehmen. Sofern Rechnungskorrekturen rechnerischer oder sachlicher Art durchgeführt werden müssen, erhält der Vertragsakustiker eine Kopie der korrigierten Abrechnung bzw. eine sonstige datenmäßig entsprechende Meldung.

§ 12**Zusammenwirken der Vertragspartner**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Gesamtvertrages. Die gleiche Verpflichtung übernehmen die Partner des Einzelvertrages.

Hörgeräte-Gesamtvertrag (kompiliert)

(2) Jeder der Vertragspartner hat alles zu unterlassen, was geeignet wäre, Stellung und Ansehen des anderen Vertragspartners in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabzusetzen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei allfälligen Auslegungsdifferenzen, die sich aus diesem Gesamtvertrag ergeben, unverzüglich untereinander Kontakt aufzunehmen, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

**§ 13
Qualitätssicherung**

(1) Jeder Hörgeräteakustikerbetrieb muss mindestens 20 Öffnungsstunden an 5 Tagen pro Woche für die Anspruchsberechtigten zugänglich sein. In dieser Zeit muss zumindest eine einschlägig ausgebildete Fachkraft anwesend sein.

(2) Ein autorisierter Hörgeräteakustikermeister BGBl. II 501/1999 i.d.g.F. oder Akustiker mit vergleichbarer Ausbildung nach der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Hörgeräteakustiker BGBl. Nr. 71/1976 darf höchstens für zwei Filialbetriebe verantwortlich sein.

(3) Die Anpassung hat in den Räumlichkeiten des Hörgeräteakustikerbetriebes stattzufinden. Sofern ein Patient aus medizinischen Gründen nicht transportfähig ist, kann im Ausnahmefall die Anpassung anlässlich eines Hausbesuches erfolgen.

(4) Die Anpassungen in Arztordinationen sind nicht gestattet. Die ärztliche Verordnung in den Räumlichkeiten des Hörgeräteakustikers ist ebenfalls untersagt.

(5) Kinderversorgung: Kleinkinder, darunter sind Kinder bis zum Erreichen der allgemeinen Schulpflicht zu verstehen, sollen nur durch geprüfte Pädakustiker bzw. durch einen Pädakustiker in Zusammenarbeit mit einem entsprechenden medizinischen Institut versorgt werden.

(6) Die Anlage 4 („Mindestanforderungen an die Ausstattung für HG-Akustiker-Betriebe zur Durchführung der notwendigen audiologischen Messungen“) ist integrierter Bestandteil des Vertrages.

**§ 14
Datenschutz**

(1) Sämtliche Daten von Versicherten, soweit diese dem Vertragsakustiker im Zuge seiner Tätigkeit bekannt werden, unterliegen dem Datenschutz.

(2) Der Vertragsakustiker nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Kasse das Recht hat, alle Daten, die im Rahmen dieses Vertrages an die Kasse übermittelt werden, selbst zu verwerten oder an Berechtigte nach dem Datenschutzgesetz weiterzugeben.

**§ 15
Einzelvertrag**

(1) Der Inhalt des Einzelvertrages gemäß Anlage 5 ist integrierter Bestandteil dieses Gesamtvertrages, so wie der Inhalt dieses Gesamtvertrages integrierter Bestandteil des Einzelvertrages ist.

(2) Zum Abschluss eines Einzelvertrages sind alle Hörgeräteakustiker, die Mitglied der Bundesinnung sind, berechtigt. Der Versicherungsträger kann den Abschluss eines Einzelvertrages ablehnen, wenn der Gewerbebetrieb nicht den bestehenden Rechtsnormen oder den im § 13 geforderten Qualitätskriterien entspricht. Der Abschluss eines Einzelvertrages kann auch dann abgelehnt werden, wenn eine Betriebsneugründung durch Personen erfolgt, denen zuvor bereits gemäß § 15 Abs. 4 oder 5 ein Einzelvertrag aus schwerwiegenden Gründen gekündigt wurde. Bei Streitigkeiten im Zuge der Ablehnung kann von beiden Seiten eine Schiedsstelle angerufen werden, welche sich aus je zwei von dem betroffenen Versicherungsträger und der örtlich zuständigen gesetzlichen Vertretung (Landesinnung bzw. Fachvertretung) der Hörgeräteakustiker namhaft gemachten Vertretern zusammensetzt. Diese hat nach Möglichkeit das Einvernehmen herzustellen.

(3) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung mit

- a) dem Wegfall der Berechtigung zur Ausübung des Hörgeräteakustikergewerbes,
- b) der Auflösung des Versicherungsträgers,
- c) dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit des Versicherungsträgers entweder eine örtliche oder eine sachliche Einschränkung erfährt, in deren Folge die Tätigkeit des Vertragsakustikers nicht mehr in Frage kommt.

(4) Eine sofortige Beendigung des Einzelvertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich (z. B. mehrfache nachgewiesene schwerwiegende Vertragsverletzungen); in diesem Fall ist unverzüglich die gesetzliche Interessenvertretung schriftlich zu verständigen.

(5) Das Einzelvertragsverhältnis kann von einem Vertragsakustiker oder von einem Versicherungsträger zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes unter Darlegung der hierfür maßgeblichen Gründe gekündigt werden. Der Versicherungsträger wird keine Kündigung aus Gründen aussprechen, die nicht vom Vertragsakustiker beeinflussbar sind. Der Versicherungsträger wird vor Auspruch einer Kündigung den Vertragsakustiker schriftlich zu pflichtgemäßem Verhalten ermahnen. Im Falle der beabsichtigten Kündigung des Einzelvertragsverhältnisses ist vorher die örtlich zuständige gesetzliche Vertretung (Landes-

Hörgeräte-Gesamtvertrag (kompiliert)

innung bzw. Fachvertretung) der Hörgeräteakustiker zu verständigen und anzuhören sowie nach Möglichkeit das Einvernehmen herzustellen.

§ 16 Geschäftsüberprüfung

(1) Der Vertragswerber übernimmt die Koordinierung eines Überprüfungstermins mit der Wirtschaftskammer und dem Versicherungsträger. Die Überprüfung hat tunlichst innerhalb eines Monats nach Ansuchen auf Invertragnahme bzw. nach Ansuchen um Geschäftsüberprüfung stattzufinden.

(2) Werden zweimal die Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 des Gesamtvertrages in Verbindung mit Anlage 4 zum Gesamtvertrag (Mindestausstattungskriterien) nicht erfüllt, ist eine weitere Überprüfung nach frühestens drei Monaten ab der letzten erfolglosen Geschäftsüberprüfung unter Einberufung einer Schiedsstelle gemäß § 15 Abs. 2 des Gesamtvertrages möglich.

(3) Der Vertragswerber hat ab der dritten Geschäftsüberprüfung dem prüfenden Versicherungsträger den Verwaltungsaufwand für die Überprüfung pauschal in der Höhe von € 150,- zu ersetzen.

(4) Werden auch bei der dritten Überprüfung die Qualitätsstandards des Gesamtvertrages nicht erfüllt, wird der Antrag auf Invertragnahme endgültig abgelehnt. Ein neuer Antrag auf Invertragnahme kann frühestens nach einer Sperrfrist von sechs Monaten ab der letzten Überprüfung gestellt werden. Für jede weitere Geschäftsüberprüfung ist der Verwaltungsaufwandsersatz gemäß Abs. 3 zu leisten.

§ 17 Vertragsdauer

(1) Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni und 31. Dezember gekündigt werden. Eine Kündigung dieses Vertrages ist erstmals zum 31. Dezember 2004 möglich.

(2) Der Gesamtvertrag tritt an die Stelle der bundeseinheitlichen Abrechnungsvereinbarung vom 2. Oktober 1998 und der ersten Zusatzvereinbarung zur bundeseinheitlichen Abrechnungsvereinbarung vom 29. Juni 2000, wodurch diese per 1. Oktober 2002 einvernehmlich außer Kraft treten.

(3) Die Vertragsakustiker mit zum 1. Oktober 2002 bestehenden Einzelverträgen sind verpflichtet, die gemäß § 13 vorgesehenen organisatorischen, apparativen und personellen Voraussetzungen bis 31. Dezember 2003 umzusetzen, andernfalls sind die Sozialversicherungsträger berechtigt nach Verständigung der Landesinnung den Einzelvertrag zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Bei Neueröffnungen und Neuabschlüssen von Einzelverträgen gelten diese Qualitätskriterien bereits ab 1. November 2002.

Anlagen

Hörgeräte-Gesamtvertrag (kompiliert)

Anlage 1

Tarife (exkl. Umsatzsteuer) ab 1. Februar 2010

Von den bisherigen Tarifen ist ab 1. Jänner 2010 ein Solidarbeitrag von 50,00 € exkl. Ust. (90,00 € exkl. Ust. für eine beidohrige Versorgung) abzuziehen. Ab 1. Jänner 2010 gelten nachstehende Tarife, die bereits um den erwähnten Solidarbeitrag vermindert sind:

1.1 Standardhörgerät, einohrig	€ 660,--
1.2 Standardhörgerät, beidohrig	€ 1.188,--
2.1 Hörgerät der Klasse I, einohrig	€ 750,--
2.2 Hörgerät der Klasse I, beidohrig	€ 1.350,--
3.1 Hörgerät der Klasse II, einohrig	€ 1.300,--
3.2 Hörgerät der Klasse II, beidohrig	€ 2.340,--
4.1 Hörgerät der Klasse III, einohrig.. bis zu € 1.750,-- laut Kostenvoranschlag	
4.2 Hörgerät der Klasse III, beidohrig bis zu € 3.150,-- laut Kostenvoranschlag	

Die Tarife beinhalten die Kosten

- des Standardhörgerätes mehrkanalig, volldigital, in zu begründeten Einzelfällen auch einkanlig / mehrkanlig mit analoger Signalverarbeitung
- der Sonderversorgung nach Erfordernis
- der Otoplastik(en) aus Acryl (PMMA) oder gleichwertigem Kunststoff;
- bei Sonderversorgungen auch jede Art von Spezialotoplastik
- der Anpassung, der Einschulung des Anspruchsberechtigten und erforderlichenfalls seiner Angehörigen (Betreuungspersonen);
- der für die im Zuge der Anpassung und während der Tragedauer vorgesehenen Messungen, vor Ort Einstellungen und Dokumentationen;
- Funktionssicherungskontrollen einmal jährlich während der Tragedauer. Die Funktionssicherungskontrolle umfasst:
 - die Gerätereinigung außen, Reinigung der Otoplastik,
 - die Überprüfung der Passform der Otoplastik,
 - Funktionskontrollen und erforderlichenfalls vor Ort Nacheinstellungen von
 - Verstärkung,
 - Frequenzgang,
 - Lautstärke,
 - Dynamik;
 - Nachschulung des Anspruchsberechtigten (der Betreuungsperson) hinsichtlich Anwendung, Aufbewahrung und Pflege des Hörgerätes (der Hörgeräte).
- erforderlichenfalls
 - Reinigen des Cerumenschutzes, Tauschen des statischen Cerumenschutzes,
 - Tauschen des HdO-Hörerschlauches,
 - Batterietausch (ausgenommen Batteriekosten).

Die Funktionssicherungskontrolle ist entsprechend den Bestimmungen des Medizin-produktegesetzes durch den Hörgeräteakustiker zu dokumentieren. Den Versicherungsträgern ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewährleisten.

5.0 Abgeltung bei Abbruch der Hörgeräteversorgung	1/3 der Neuversorgung
6.0 CROS, BICROS oder Knochenleitungsbrillenhörgeräte, sowie Sonderversorgungen gem. § 4 Abs. 5 des 1. Zusatzprotokolles.....	laut Kostenvoranschlag

Hörgeräte-Gesamtvertrag (kompiliert)

Anlage 2

Tarife für Reparaturen ab 1. 1. 2004		
Pos.	Bezeichnung	Tarif in €
6.0	Reparaturen gem. § 7 Abs.2	laut Kostenvoranschlag
6.1	Grundkosten	82,42
6.2.1	Hörer	65,01
6.2.2	Mikrofon	56,00
6.2.3	Verstärker	207,04
6.2.4	Potentiometer	16,96
6.2.5	Schalter	15,32
6.2.6	Trimmer	13,07
6.2.7	Batteriekontakt	6,68
6.2.8	Gehäuseteil Hdo*	14,34
6.2.9	Faceplate komplett	23,35
6.2.9.1	Faceplate Teil	15,09
6.2.10	Belüftung	7,21
6.2.11	IdO-Schale Neu	90,09
6.2.13	Hdo-Otoplastik	52,55
6.3.1	Einfache Reparaturen**	18,77
6.3.3.	Austausch eines Gehäuseteiles HdO oder IdO	53,76
6.3.4.	Austausch Gehäuse HdO	68,09
6.3.5	IdO-Schalenreparatur	86,03
6.4	Kostenvoranschlag	43,01
6.5	Anpassungs-Abbruch	1/3 des Tarifes
*	nur wenn zusätzliche elektronische Teile getauscht wurden	
**	Austausch eines dynamischen Cerumenschutzes, Tauschen einer Batterielade, Ersetzen eines Ohrhakens, Ausziehfäden erneuern (abrechenbar nur bei motorischer Einschränkung bei CIC und Kanalgeräten) und Reparaturen an der HdO-Otoplastik	

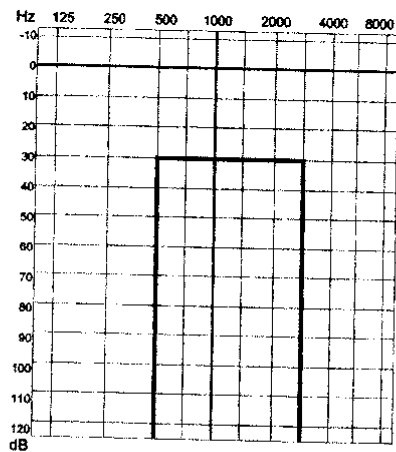
Anlage 3

GKK für	BKK der	VAEB <input type="checkbox"/>	BVA <input type="checkbox"/>	SVA <input type="checkbox"/>	SVB <input type="checkbox"/>	Sonstige
Bitte den Namen des Kostenträgers einsetzen und zutreffendes Feld ankreuzen						

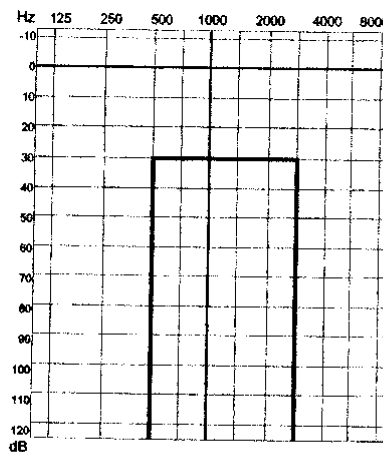
HÖRGERÄTE ANPASSBERICHT

Familiennamen(n)	Vorname(n)	Versicherungsnummer	Anmerkungen des Versicherungsträgers
Patient		<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: black;"></div> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: black;"></div> <div style="width: 20px; height: 20px; background-color: black;"></div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; font-size: small;"> Tag Monat Jahr </div>	
Anschrift			

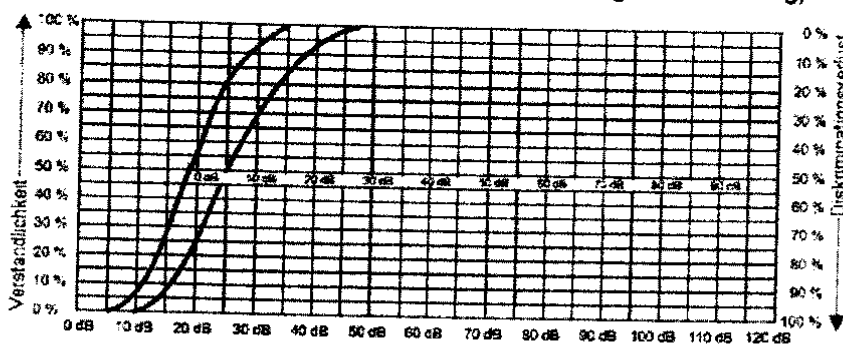
Tonaudiogramm rechts:



Tonaudiogramm links:



Sprachaudiogramm (Messung mit Kopfhörer, ev. Hörgewinnmessung):



Anmerkungen:

Bitte wenden!

Hörgeräte-Gesamtvertrag (kompiliert)

Anpassbericht

Name: Kostenträger:

VSNR Versicherter: VSNR Angehöriger:

- Erstbezug
Folgeversorgung mit/ohne ärztlicher Verordnung
Vorbezug (M/J):

Versorgung: IO HdO R L BO

mit
Marke/Type/Seriennummer (Versorgung volldigital)

Art der Versorgung: Standard SV Klasse 1 SV Klasse 2 SV Klasse 3 Kostenvoranschlag (Beilage)

Name des anpassenden Akustikers: Name des zuständigen Meisters:

Ort der Anpassung: Beginn der Probezeit:

ohne Hörgerät:
Sprachverstehen im FF beidohrig:

mit Hörgerät:
Sprachverstehen FF monaural: rechts:% links:

Sprachverstehen FF binaural:%
Nutzschall: 65 dB Störschall: 60 dB

- Döringtest mit Originalstörschall
Freiburger - Einsilber mit Störschall - Breitbandrauschen
Freiburger - Einsilber ohne Störschall
oder
Lautsprecher 0°/180°
Lautsprecher

Bestätigung des Patienten

Meine Schwerhörigkeit ist Folge

- einer anerkannten Berufskrankheit/eines Arbeitsunfalls eines Freizeitunfalls Krankheit
Ich habe das/die Hörgerät/e mindestens 14 Tage getragen und kann mich damit verständigen, Radio hören, fernsehen, etc.
Ich weiß, dass volldigitale Hörgeräte von der Sozialversicherung zur Gänze bezahlt werden.
Ich habe mich jedoch gegen die tarifliche Versorgung entschieden.

Mein Zukauf beträgt Euro (inkl. MWSt + inkl. Otoplastik):

Zukauf für folgende zusätzliche medizinisch nicht notwendige Funktionen

(in für den Versicherten verständlichen Worten):

Datum: Unterschrift:

Table with 2 columns: Kostenübernahme and Firma. Includes checkboxes for tariff agreement, net price, tax, and total price, and fields for date, stamp, and signature of both parties.

Anlage 4**Mindestanforderungen an die Ausstattung für HG-Akustiker-Betriebe zur Durchführung der notwendigen audiologischen Messungen.**

Nachstehende audiologische Untersuchungen müssen für die Anpassung von Hörgeräten durchgeführt werden können; es sind dies Mindestanforderungen.

1. Tonaudiogramm: Messung der Hörschwelle mittels Kopfhörer und Knochenleitungshörer mit vertäuben
2. Sprachaudiogramm: Messung über Kopfhörer mit vertäuben
3. Sprachverstehen im freien Schallfeld bei 65 dB Sprachschallpegel
 - ohne Störschall und bei
 - 60dB Störschallpegel.

Tonaudiogramm und Sprachaudiogramm:

Raum: maximal zulässiger Störschallpegel entsprechend den Störschallgrenzwerten in ÖNORM EN ISO 8253-1 (vgl. Beilage 1)

Gerät: Audiometer entsprechend Klasse 2 (IEC645-1)*, CD-Player; permanent eingerichtet und kalibriert

Sprachmaterial: Freiburger Sprachtest

Überprüfung des Sprachverstehens über Lautsprecher mit Störschall.

In den Vereinbarungen sind vorgegeben

- Pegel des Sprachschalls 65dB
- Pegel des Störschalls 60dB.

Diese Bedingungen entsprechen den Empfehlungen in ÖNORM EN ISO 8253-3. Zu ermitteln ist das Sprachverstehen unter diesen Bedingungen

Nicht definiert sind:

- Einfallrichtung von Sprachsignal und Störschall,
- Art des Störschalls
- Art des Sprachsignals

Für die Prüfung des Sprachverstehens bei Störschall bestehen alternative Möglichkeiten sind:

- A: - Lautsprecher für Sprache frontal mit einem Einfallswinkel von 0°
- Lautsprecher für Störgeräusch hinten mit einem Einfallswinkel von 180°

B: Lautsprecher für Sprache und Störgeräusch frontal mit einem Einfallswinkel von 0°; diese Alternative ist allerdings nur bedingt dafür geeignet, um die Verbesserung des Sprachverstehens bei stereophoner gegenüber monauraler Hörgeräteversorgung nachzuweisen.

Raum: Die Anforderungen an den Raum sind weitgehend unabhängig von der gewählten Alternative für das Angebot von Signal und Störschall.

Dimensionen: Abstand des Patienten von jedem Lautsprecher mindestens 1m; bei ausschließlicher Verwendung von frontalen Lautsprechern sollte der Abstand auch zur Wand im Rücken des Patienten 1m betragen.

Ausstattung: Zur Vermeidung von Reflexionen müssen Wände und Decke des Meßraumes mit einem Schall absorbierendem Material ausgekleidet sein. Zusätzlich ist ein Teppichboden bzw. Boden mit vergleichbarem Absorptionsverhalten erforderlich.

Geräte

- Audiometer der Klasse Klasse 2 (IEC645-1)*, vorausgesetzt es sind ein Eingang für ein externes Signal vorgesehen und je nach Anforderungen 2 Ausgänge für Lautsprecher.
- CD-Player
- 2 Lautsprecher, für die der Pegel getrennt eingestellt werden kann.
- technische Einrichtungen zur Einstellung und Nachjustierung der angepassten Hörgeräte

Alternative:

- PC-gesteuertes Audiometer,
- Sprachmaterial auf CD-ROM
- 2 Lautsprecher, für die der Pegel getrennt eingestellt werden kann.

*) Diese Norm wird derzeit überarbeitet (Entwurf IEC/CD60645-1,1999). Soweit die Vereinbarungen zwischen Hauptverband der Sozialversicherungsträger und Hörgeräteakustikern betroffen sind, erfüllen Audiometer der Klasse 2 die Anforderungen die in der derzeit gültigen Norm (IEC645-1) beschriebenen Spezifikationen.

Abgaben- und gebührenfrei
gemäß §§ ...

Anlage 5

**"Muster"
Einzelvertrag**

gemäß § 16 des zwischen der Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, 1031 Wien, Kundmannngasse 21, abgeschlossenen Gesamtvertrages vom über die Versorgung mit Hörgeräten.

§ 1

Dieser Einzelvertrag wird zwischen

--
--
--
--
--
--
--

(kurz Hörgeräteakustiker) und dem/der ... (kurz Versicherungsträger) abgeschlossen. Die vertragliche Tätigkeit des Hörgeräteakustikers wird an dem (den) obgenannten Standort und den im Anhang angeführten Betriebsstätten ausgeübt.

§ 2

Durch den Abschluß dieses Einzelvertrages wird der Hörgeräteakustiker zur Anpassung und Abgabe sowie Reparatur von Hörgeräten nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages berechtigt und verpflichtet. Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gesamtvertrag und aus diesem Einzelvertrag.

Hörgeräte-Gesamtvertrag (kompiliert)

2

§ 3

Der Hörgeräteakustiker ist verpflichtet, alle Änderungen in der Rechtsstellung, im Wortlaut und im Standort der Firma, alle Erweiterungen und Auflösungen von Betriebsstätten oder Filialbetrieben unverzüglich dem Versicherungsträger bekanntzugeben.

§ 4

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem

Wien, am _____

Versicherungsträger:

Stempel und Unterschrift des Hörgeräteakustikers

Muster "Reparaturrechnung"

Anlage 6

Versicherungsnummer: _____		Firma: _____				
Frau/Herrn: _____		Stempel, Datum, Unterschrift				
REPARATUR-RECHNUNG						
Stk.	Bezeichnung	Preis €	Pos.	Tarif €	Verrechneter Tarif €	
	Grundkosten		6.1	82,42		Modell:
	Hörer		6.2.1	65,01	
	Mikrofon		6.2.2	56,00		
	Verstärker		6.2.3	207,04		Seriennummer:
	Potentiometer		6.2.4	16,96	
	Schalter		6.2.5	15,32		
	Trimmer		6.2.6	13,07		Lieferdatum:
	Batteriekontakt		6.2.7	6,68	
	Gehäuseteil Hdo		6.2.8	14,34		
	Faceplate komplett		6.2.9	23,35		Rechnungsdatum:
	Faceplate Teil		6.2.9.1	15,09	
	Belüftung		6.2.10	7,21		
	IdO-Schale Neu		6.2.11	90,09		Rechnungsnummer:
	Hdo-Otoplastik		6.2.13	52,55	
	Einfache Reparatur		6.3.1	18,77		
	Austausch eines Gehäuseteiles HdO oder IdO		6.3.3	53,76		Äussere Gewalteinwirkung JA / NEIN
	Austausch Gehäuse HdO		6.3.4	68,09		
	IdO-Schalenreparatur		6.3.5	86,03		
	Kostenvoranschlag		6.4	43,01		
	Anpassungs-Abbruch		6.5	1/3 des Tarifes		
Summe €		_____			_____	
Mehrwertsteuer €		_____			_____	
Summe €		=====			=====	
Differenz €		_____				
Anmerkung:		_____				
(aufgetretener Fehler,		_____				
durchgef. Reparatur,		_____				
Zukäufe, etc.)		_____				
_____ Bestätigung der Übernahme (Datum, Unterschrift)						